

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0767/2006

Auskunft erteilt:

Herr Homann

Ruf:

60 52 20

E-Mail:

HomannG@awm.stadt-muenster.de

Datum:

25.10.2006

Betrifft

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge

23.11.2006	Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
28.11.2006	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
30.11.2006	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
30.11.2006	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
05.12.2006	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
05.12.2006	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
07.12.2006	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
13.12.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
13.12.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)“ wird beschlossen (Anlage 1 zur Vorlage).
2. Der Anregung Nr. 31/2006 nach § 24 GO von [REDACTED], die Stichstraße Am Schütthook 105 / 111 in die städtische Straßenreinigung einzubeziehen, wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Zu Ziff. 1:

Anlass für die vorgeschlagene Änderungssatzung ist die Überarbeitung des Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist.

Die häufigsten Änderungen werden aufgrund von Neuwidmungen von Straßen erforderlich; darüber hinaus werden textliche Aktualisierungen oder Präzisierungen (z.B. Anpassung von Haus-

nummern oder Stichstraßen) in das Straßenverzeichnis eingearbeitet und Korrekturen vorgenommen. Insgesamt schlägt die Verwaltung 60 Änderungen vor, die zusätzlich in einer separaten Liste zusammengefasst wurden; diese Liste ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt.

Zu Ziff. 2:

Mit Schreiben vom 29.09.2005 beantragte [REDACTED] bei den AWM, die Stichstraße Am Schütthook 105 / 111 nicht mehr der Anliegerreinigung zuzuordnen sondern in die städtische Straßenreinigung einzubeziehen. Mit dem gleichen Anliegen wandte sie sich am 23.02.2006 als Anregung nach § 24 GO an den Rat.

Rechtsgrundlage für die Übertragung von Reinigungspflichten auf die Anlieger ist § 4 des Straßenreinigungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Danach können die Gemeinden die Reinigung der Gehwege durch Satzung den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegen (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Nach Satz 2 dieser Vorschrift können sie die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung des Verkehrs zumutbar ist. In Münster ist dies über das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung umgesetzt.

Die Entscheidung, welche Straßenabschnitte welcher Reinigungsklasse zugeordnet werden, erfolgt durch den Rat der Stadt Münster auf Vorschlag der Verwaltung und nach vorheriger Beteiligung der jeweiligen Bezirksvertretung. In jedem Einzelfall sind sachliche Gründe für die Zuordnung zu den Reinigungsklassen maßgeblich. Zu nennen sind hier beispielsweise die jeweilige Siedlungsstruktur, die Verkehrssituation sowie der Ausbauzustand.

Bei der Stichstraße Am Schütthook 105 / 111 handelt es sich um eine Sackgasse innerhalb eines reinen Wohngebietes, an deren Ende keine Wendemöglichkeit für Kehrmaschinen besteht. Bereits aus diesem Grunde ist die Fahrbahnreinigung durch die AWM technisch nicht möglich, ohne gegen grundlegende Regeln der Arbeitssicherheit sowie der Straßenverkehrsordnung zu verstoßen.

Der PKW-Verkehr auf dieser Stichstraße dient ausschließlich der Erschließung der Anliegergrundstücke. Die erhöhte Frequentierung der Stichstraße durch Fußgänger oder Radfahrer, die den angrenzenden Spielplatz besuchen wollen, führt nicht zu einer unzumutbar hohen Verkehrsbelastung, die gegen eine Übertragung der Reinigung auf die Anlieger sprechen würde.

Dass, wie von [REDACTED] behauptet, die fragliche Fläche gelegentlich von einer städt. Kehrmaschine gereinigt wurde, ist nicht gänzlich auszuschließen. Es kann sich dabei nur um ein Versehen eines weniger ortskundigen Vertretungsfahrers handeln; in dem betreffenden Reinigungsplan ist die Stichstraße ausdrücklich ausgenommen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, die Übertragung der Reinigung der Stichstraße Am Schütthook 105 / 111 auf die Anlieger nicht zurückzunehmen.

I. V.

gez.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage 1:

Anlage 2:

Änderungssatzung

Zusammenfassung der Änderungen im
Straßenverzeichnis